



Generalzolldirektion. Postfach 12 73. 53002 Bonn

## Nur per E-Mail

### info@dihk.de

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. Breite Straße 29 10178 Berlin

### info@biek.de

Bundesverband Paket und Expresslogistik e.V. Dorotheenstraße 33 10117 Berlin

# info@bga.de

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. Am Weidendamm 1 A 10117 Berlin

#### DIREKTION V Allgemeines Zollrecht

BEARBEITET VON: Annina Engelhardt

DIENSTORT: Stubbenhuk 3 20459 Hamburg

040 42820-2618 FAX 040 42820-2547 MAIL DV.gzd@zoll.bund.de DV.gzd@zoll.de-mail.de

POSTANSCHRIFT: Postfach 11 32 44 20432 Hamburg

www.zoll.de

DATUM: 17. Mai 2021

BETREFF Änderung der zuständigen Zollstelle gem. Art. 221 Abs. 4 UZK-IA

**BEZUG** 

<sup>ANLAGEN</sup> -1- Durchführungsverordnung (EU) 2021/235 vom 08. Februar 2021 <sup>GZ</sup> Z 0440-2021.00007-DV.A.2 (202100070637) (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23.02.2021 wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2021/235 der Kommission vom 8. Februar 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 im Amtsblatt der Europäischen Union (Abl. L 63/386) veröffentlicht. Die Verordnung trat am 15. März 2021 in Kraft.

In Folge dessen können ab dem 01. Juli 2021 Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr für Waren, für die eine außertarifliche Abgabenbefreiung gem. Artikel 23 Abs. 1 oder Artikel 25 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1186/2009 (Zollbefreiungs-VO) gilt, nur noch in dem Mitgliedstaat abgegeben werden, in dem die Versendung oder Beförderung der Waren endet. Durch die Regelung des Artikel 221 Abs. 4 UZK-IA soll eine Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer nach dem Bestimmungslandprinzip erzielt werden.

Die Verpflichtung zur Anmeldung von Waren im Bestimmungsland betrifft zum einen Waren mit geringem Wert, deren Sachwert 150 Euro nicht übersteigt (Artikel 23 Zollbefreiungs-VO) und zum anderen Sendungen von Privatperson an Privatperson (sog. Geschenksendungen, Seite 2 von 2 deren Gesamtwert 45 Euro nicht übersteigt (Artikel 25 Zollbefreiungs-VO i.V.m. Artikel 26

Zollbefreiungs-VO).

Ausgenommen von dem oben aufgeführten Grundsatz der Zollbefreiung für Sendungen mit

geringem Wert, und folglich auch von der Anmeldepflicht nach dem Bestimmungslandprinzip

sind alkoholische Erzeugnisse, Parfums und Toilettenwasser sowie Tabak und Tabakwaren

(Art. 24 Zollbefreiungs-VO). Eine vergleichbare Regelung besteht für sog.

Geschenksendungen, sofern die Mengengrenzen des Art. 27 Zollbefreiungs-VO nicht

überschritten werden.

Von der Regelung des Artikel 221 Abs. 4 UZK-IA sind ebenfalls Zollanmeldungen

ausgenommen, mit denen die Inanspruchnahme der steuerlichen Sonderregelung für

Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen (Import-

One-Stop-Shop (IOSS) gem. Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 RL 2006/112/EG i.d.F.v.

07.12.2020) angemeldet werden soll.

Sofern Sie Kenntnis erlangen, dass aufgrund dieser Regelungen in erheblichem Umfang

künftig mehr Zollanmeldungen in Deutschland abgegeben werden, bitte ich um eine Mitteilung.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Brodersen

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.